Vereidigung und Verpflichtung
des neu gewählten Bürgermeisters
der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Gemäß § 51 Abs. 6 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) wird der Bürgermeister durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung nach den gesetzlichen Bestimmungen vereidigt und verpflichtet. Die Wahl dieser Person kann gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO offen erfolgen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Der zu leistende Eid ist der in § 63 Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) für alle Beamten vorgesehene Diensteid. Danach hat Herr Bürgermeister Steglich folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Zusätzlich zur Vereidigung ist der Bürgermeister zu verpflichten also in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hinzuweisen.

Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und der gewissenhaften Erfüllung meiner Pflichten als Bürgermeister. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und dass ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe.“

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den 20.09.2022